

## Richtlinie zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für den Bereich Onkologische Pharmazie vom 16.09.2015

### Ergänzende Regelungen für die Weiterbildung im Bereich Onkologische Pharmazie

Gemäß der Anlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ist eine 24-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie geeigneten Einrichtung nachzuweisen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine 24-monatige Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der tariflich festlegten wöchentlichen Arbeitszeit bescheinigt wird.

Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Fachgespräch einzureichen:

- die Teilnahmebescheinigungen der praxisbegleitenden Seminare
- das Zeugnis des Arbeitgebers des Weiterzubildenden mit Angaben zur Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie zu Unterbrechungen der Weiterbildung
- die in der Anlage der Weiterbildungsordnung genannten Praxisanforderungen sind u.a. in folgender Form der Anmeldung zum Fachgespräch beizulegen:

<b>Anforderung</b>	<b>Nachweis</b>
Herstellung, Beurteilung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen	Bestätigung des Arbeitgebers
Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP	SOAP beilegen
Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie	Dokumentation der Anfrage und der jeweiligen Antwort
Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis mindestens einer Patientenberatung auf Station	Patienteninformationsblatt oder Protokoll der Patientenberatung
Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für pharmazeutisches oder medizinisches Personal	Kurze Inhaltsangabe; Bestätigung des Arbeitgebers oder Teilnahmeliste

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.